



Gewässerordnung

der

**Interessengemeinschaft der Lennetaler
Sportfischereivereine e.V. Werdohl**

Ausgabe 2015

©2012 IG Lennetaler Sportfischereivereine e.V.

Vorwort

Bei einem Fischsterben oder einer Gewässerverschmutzung sind nachstehende Stellen sofort zu benachrichtigen:

	Telefon
1. Ordnungsamt der Stadt Werdohl	02392 / 9170
Herr Prange Nach Dienst über die Kreisleitstelle	02351 / 10650
2. Polizeiwache Werdohl	02392 / 93990
3. Ruhrverband Werdohl	02392 / 2576
4. Ordnungsamt der Stadt Altena	02352 / 2090
5. Polizeiwache Altena	02352 / 91990
6. Untere Wasserbehörde Lüdenscheid	02351 / 96660

Ferner ist eines der nachstehenden Vorstandsmitglieder zu benachrichtigen:

Michael Plata	Mobil	0151 / 12156594
Berthold Brehm	Mobil	0173 / 2852514

Gleichzeitig ist eine Wasserprobe zu entnehmen. Bei der Einleitung von Schmutzwasser ist eine Probe oberhalb der Einleitungsstelle, eine Probe an der Einleitungsstelle und eine Probe im Abstand von einigen Metern unterhalb der Einleitungsstelle zu nehmen. Die Proben sind möglichst nahe am Grund zu entnehmen, da Giftstoffe oft schwerer als Wasser sind. Die Mindestmenge jeder Probe sollte 1 Liter nicht unterschreiten.

GEWÄSSERORDNUNG

der Interessengemeinschaft der Lennetaler Sportfischereivereine e.V. Werdohl

§1 Allgemeines

Mit Erscheinen dieser Ausgabe der Gewässerordnung sind alle vorherigen Ausgaben ungültig. Die Gewässerordnung regelt die Fragen der Ausübung des Angelns in den Gewässern der Interessengemeinschaft (IG). Sie ist für alle Inhaber eines IG-Fischereierlaubnisscheines bindend.

Für die Fuelbecke Talsperre und die Lenne gelten, neben dieser GO, zuerst die auf dem entsprechenden Erlaubnisschein ausgedruckten Bedingungen.

Für Inhaber von Gast-Fischereierlaubnisscheinen bestehen anderslautende „Besondere Bedingungen“.

Grundlagen sind das Landesfischereigesetz NRW, die Landesfischereiverordnung NRW und das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Angler ist die größte Schonung und Sauberhaltung der betretenen Ufergrundstücke eine Selbstverständlichkeit. Jede mutwillige oder fahrlässige Beschädigung oder Veränderung von Uferbefestigungen, Wiesen, Einfriedungen, Bäumen, Wehranlagen usw. sind zu unterlassen. Schadensersatzforderungen gehen zu lasten des Verursachers.

Im Interesse des Natur- und Tierschutzes ist während der Brutzeit der Vögel auf das Brutgeschäft Rücksicht zu nehmen.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es (nach §64 Landschaftsgesetz NRW v. 21. Juli 2000) verboten Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

Gemeldete Verstöße können durch die IG nach § 13 geahndet werden.

Die IG haftet nicht für entstandene Schäden.

§ 2 Pflichten

Jeder Inhaber eines IG-Fischereierlaubnisscheines ist verpflichtet, das Angeln nach den Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften und dieser Gewässerordnung waidgerecht auszuüben.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, auf Fisch- und Naturfrevel zu achten und wenn möglich, unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Naturschützer, des Ordnungsamtes oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen.

Alle Fälle eines unberechtigten Fischens in den IG-Gewässern sind unverzüglich an die Polizei, einem Fischereiaufseher und dem IG-Vorstand zu melden.

Gewässerverunreinigungen, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind entsprechend des Vorwortes auf dem schnellsten Wege zu melden.

Die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Das Angeln an verschmutzten Plätzen ist nicht gestattet, verschmutzte Plätze sind vor Angelbeginn zu reinigen.

Die Fischereiaufseher haben sich unaufgefordert auszuweisen, den Anweisungen der Fischereiaufseher und amtlichen Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten sowie, nach Aufforderung, die nach §4 der Gewässerordnung geforderten Dokumente auszuhändigen. Inhaber eines IG-Erlaubnisscheines sind berechtigt andere Fischereierlaubnisscheine zu überprüfen.

§ 3 Besondere Einschränkungen

Der Vorstand der IG ist berechtigt, für einzelne Gewässerstrecken besondere Bestimmungen zu erlassen oder Einschränkungen zu verfügen.

Meldungen hierüber werden durch Aushang, in den Vereinsversammlungen der IG-Mitgliedsvereine, in den örtlichen Tageszeitungen und unter dem telefonischen Ansagedienst 02392 / 14343 bekannt gegeben.

§ 4 Ausweispapiere

Bei der Ausübung des Angelns sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

1. Der gültige Jahresfischereischein
2. Der Fischereierlaubnisschein der IG
3. Das Fangbuch der IG

Verstöße werden nach § 13 geahndet.

§ 5 Fanggeräte

Als Fanggeräte sind erlaubt:

Zwei Handangeln, davon maximal eine Raubfischangel.

Senken, Netze, Reusen oder vergleichbare Geräte sind verboten.

Beim Angeln auf Hecht ist ein Stahl- oder vergleichbares Vorfach zu verwenden.

Eine gegenseitige Behinderung der Angler untereinander muss ausgeschlossen sein. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen, der Angler muss sofort eingreifen können. An freigegebenen Spundwänden sind zum Keschern der Fische den Gegebenheiten entsprechende Landungshilfen zu verwenden.

§6 Hältern

Das Hältern gefangener Fische im Setzkescher ist nicht gestattet, gefangene und zur Verwertung bestimmte Fische sind sofort fachmännisch zu töten. Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind in jedem Fall sofort vorsichtig vom Haken zu lösen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

§7 Schonzeiten / - Sperrbereiche

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten. Abweichend hiervon gilt die Schonzeit für die Äsche vom 20. Oktober bis zum 30. April einschließlich.

Geschützte Fischarten und Krebse dürfen nicht entnommen werden (gem.

Landesfischereiverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung).

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist nicht gestattet.

Das Angeln mit Blinkern, Wobblern, Kunstködern oder totem Köderfisch mit einer jeweiligen Mindestlänge von 15 cm ist innerhalb der Zeit vom 20. Oktober bis 15. März nur auf Hecht und Zander gestattet. Während dieser Zeit sind die Strecken unterhalb aller Wehre und Kraftanlagen beidseitig auf einer Länge von jeweils 100 m gesperrt, das Hecht- und Zanderangeln ist in diesen Bereichen, entsprechend des vorhergehenden Absatzes, gestattet.

Innerhalb der Forellen- und Äschenschonzeit (vom 20. Oktober bis zum 30. April einschließlich) ist das Betreten des Gewässers verboten.

Das Angeln an Fischtreppen ist jeweils im Umkreis von 25 m um den Ein- und Auslauf verboten.

Das Angeln von den Mauern zwischen dem Viadukt in Ütterlingsen und der Hölmeckebrücke, an der Versestraße zwischen Stadtbrücke und Rathausbrücke in Werdohl, an der Lenneuferstraße im Stadtgebiet Altena sowie von sämtlichen Brücken ist nicht gestattet.

Das Betreten des Naturschutzgebietes in Wilhelmstal (Grenze ist der Böschungsfuß der Straße zur Hölmeckebrücke, die Hölmeckebrücke, die Böschung der Bundesstraße, die Luftlinie von der Bundesstraße aus im rechten Winkel zum Wehr, das Wehr und der Bahndamm) sowie das Angeln in diesem Gebiet, auch vom Boot aus, ist nicht gestattet. Das Angeln von der Böschung der Bundesstraße aus ist erlaubt. Das Betreten des Betriebsgeländes der Firma Kracht ist, bis auf einen Uferstreifen von 3 Metern zum Angeln oder Durchgang zum Nachbargrundstück, verboten.

Das Betreten des Betriebsgeländes der Elektromark, sowie das Angeln von diesem, auch für Betriebsangehörige der Elektromark, ist verboten.

Mit Schreiben T I-BE Jn vom 25.01.2001 hat die Betriebsleitung der Elektro-Mark den Zugang/die Durchfahrt zum Bereich Turbinenbetreiber ehemaliges Gelände vom Schmerbeck und Kuhlmann unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

Meldung beim Pförtner unter Bezugnahme auf die Zutrittsberechtigung, hierbei namentliche Erfassung in der Besucherliste. Nach Angelende Abmeldung beim Pförtner.

Bei unbesetzter Pforte telefonische An- und Abmeldung auf dem Leitstand E4 unter Tel.: 02352 206-24430. Kein Betreten von Betriebsräumen und Einrichtungen, nur Durchgang/Durchfahrt zum Bereich Turbinenbetreiber ehemaliges Gelände von Schmerbeck und Kuhlmann.

Das Angeln an den Obergräben in Altena ist nicht gestattet.

Der Zugang zur Lenne im Bereich des Hofes Stortel hat vom TT-Markt bzw. vom Wasserwerk aus, an den dafür hergerichteten Übergängen, zu erfolgen. Das Befahren des

Hofes und das Parken darauf ist nicht gestattet. Das Zerstören von Zäunen ist streng verboten. Der alte Lennearm, hinter dem Bahndamm unterhalb des Elverlingser Tunnels, darf nicht beangelt werden. Das Befahren des Lenneufers und das Parken auf demselben ist verboten.

Die StVO ist zu beachten.

Die Gleiskörper der Deutschen Bahn AG dürfen nicht betreten werden.

§8 Mindestmaße / Fangmengen

Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße. Abweichend hiervon beträgt das Mindestmaß für Bach-, Regenbogenforellen und Saiblinge 28 cm.

Die jeweils erlaubten Fangmengen werden jährlich von der Delegiertenversammlung der IG festgelegt und den Mitgliedern der Vereine in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Dieses Schriftstück wird Bestandteil der Gewässerordnung und ist dieser beizufügen.

§9 Vereinsveranstaltungen

Für angemeldete Vereins- und Hegefischen gelten besondere Bedingungen:

Die jeweils erlaubten Fangmengen werden jährlich von der Delegiertenversammlung der IG festgelegt. Die Mitgliedsvereine der IG sind dafür verantwortlich, dass diese Fangmengen den Teilnehmern der Veranstaltung bekannt sind und eingehalten werden. Verstöße werden nach § 13 geahndet. Die Fangmenge bei einer Veranstaltung wird nicht auf eine eventuell nach § 8 bestehende Wochenfangmenge angerechnet. Jeder Angler hat die Fische sofort nach der Veranstaltung in seine Fangstatistik aufzunehmen.

Während Angelveranstaltungen und bei Gewässerreinigungen ist das Fischen an den entsprechenden Gewässerabschnitten für nicht an der Veranstaltung teilnehmende IG-Scheininhaber untersagt.

§ 10 Fangbuch

Jeder Inhaber eines IG-Fischereierlaubnisscheines hat ein Fangbuch zu führen. Das Fangbuch ist beim Angeln mitzuführen. Entnommene Fische sind nach dem Angeln sofort in das Fangbuch einzutragen.

Wird ein Angler mit einem unvollständig ausgefüllten Fangbuch angetroffen, hat er mit Maßnahmen nach § 13 zu rechnen.

Der Inhalt des Fangbuches ist in die von der IG bereitgestellte Jahresfangstatistik zu übertragen und spätestens bis zum 31.01. des folgenden Jahres beim zuständigen Vereinsgewässerwart abzugeben. Wurde kein Fang getätigt ist eine Leermeldung abzugeben.

Erfolgt keine Meldung, kann die Verlängerung des IG-Fischereierlaubnisscheines versagt werden.

§ 11 Verkauf/Tausch von Fischen

Der Verkauf und der Tausch von an den IG-Gewässern gefangenen Fischen ist untersagt und kann zum Entzug der Angelerlaubnis führen.

§12 Nachtangeln

Für Inhaber eines IG-Fischereierlaubnisscheines ist das Nachtangeln erlaubt. Ein IG-Fischereierlaubnisscheininhaber ist berechtigt einen Inhaber eines freien IG-Lennefischereierlaubnisscheines zu Nachtangeln mitzunehmen. Bei Tagesscheinen muss das Gültigkeitsdatum auf den Beginntag des Nachtangelns lauten, die Gültigkeit endet in diesem Fall mit dem Sonnenaufgang und nicht schon um 24:00 Uhr des Gültigkeitstages.

§ 13 Verstöße

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können vom IG-Vorstand mit einer Verwarnung, einer Sperrung oder Entzug der IG-Fischereierlaubnis geahndet werden.



Ausgabe 2015

Lt. Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 13. November 2014 Ist die Äsche in der Lenne ganzjährig geschützt. Lebende Köderfische dürfen nicht mitgeführt und nicht zum Fang von Fischen verwendet werden.

Tagesfangmenge maximal:

5 Bach-, Regenbogenforellen, Saiblinge insgesamt 2 Barben,
2 Brassen, 2 Karpfen

**Fangmenge pro Woche maximal:
(Montag bis Sonntag)**

10 Bach-, Regenbogenforellen, Saiblinge insgesamt

Weitere Fangmengenbegrenzungen bestehen nicht.

Bei einer Änderung der Fangmengen erhält jedes IG-Mitglied eine neue Ergänzung zu § 8 der Gewässerordnung.

Außerordentliche Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

Schonzeiten und Mindestmaße in NRW ab 13.11.2014

Art	Mindestmaße NRW	Schonzeit
Aal	50 cm	01.10. - 01.03. im Rheinhauptstrom
Aland	25 cm	-
Asche	30 cm	01.03. - 30.04. (Lenne ganzjährig)
Bachforelle	25 cm (Lenne 28 cm)	20.10. - 15.03
Barbe	35 cm	15.05. - 15.06.
Hecht	45 cm	15.02 - 30.04.
Karpfen	35 cm	-
Nase	30 cm	01.03. - 30.04.
Regenbogenforelle	kein Mindestmaß (Lenne 28 cm)	---
Rotauge/Rotfeder	kein Mindestmaß (Lenne 18 cm)	---
Saibling	kein Mindestmaß (Lenne 28 cm)	---
Schleie	25 cm	-----
Seeforelle	50 cm	20.10. - 15.03.
Seesaibling	30 cm	20.10. - 15.03.
Zander	40 cm	01.04. - 31.05.

Ganzjährig geschützte Arten:

Fische: Bitterling, Elritze, Finte, Groppe, Koppe, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Moderlieschen, Nordseeschäpel, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Stör, Wandermaräne, Zwergstichling.

Neunaugen: Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge.

Krebse: Edelkrebs, Europäischer Flusskrebs, Steinkrebs.

Muscheln: Bachmuschel, Flache Teichmuschel, Flussmuschel, Flussperlmuschel, Gemeine Teichmuschel, Kleine Teichmuschel, Malermuschel.

Interessengemeinschaft Lennetaler Sportfischereivereine e.V., Werdohl